

Kneißl Bühne e.V.

Unterweikertshofen



Vereinssatzung vom

19. Juni 1998

Kneißl Bühne e.V.

Unterweikertshofen



§1. Name, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein trägt den Namen Kneißl Bühne
Er führt nach späterer Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz
"eingetragener Verein" in
abgekürzter Form "e. V."

1.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.3. Der Sitz des Vereins ist Unterweikertshofen.

§2. Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege von Theateraufführungen und
Kleinkunst, und der hiermit im Zusammenhang stehenden Interessen.

2.2. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Zwecke.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein
ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel
des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein
Vereinsmitglied oder Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
oder durch übermäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3. Eintragung ins Vereinsregister

3.1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Kneißl Bühne e.V.

Unterweikertshofen



§4. Eintritt der Mitglieder

4.1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

4.1.1 Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren können als Mitglieder ohne Stimmrecht, und ohne Mitgliedsbeitrag durch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

4.2. Personen mit rassistischen, neonazistischen, rechts bzw. linksradikalen politischen Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.

4.3 Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.

4.4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

4.5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

4.6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

4.7. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

4.8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5. Austritt von Mitgliedern

5.1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

5.2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

5.3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe 5.2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

5.4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod.

§6. Ausschluss von Mitgliedern

6.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Kneißl Bühne e.V.

Unterweikertshofen



§7. Ende der Mitgliedschaft

7.1. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen vom Datum der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sämtliche, durch Mahnungen und nicht bezahlte Jahresbeiträge entstandene Kosten sind von dem Mitglied zu tragen.

7.2. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

7.3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

7.4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§8. Mitgliedsbeiträge

8.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

8.2. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

8.3. Der Beitrag wird jährlich vom Kassierer im Voraus eingezogen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

8.4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (§10 und §11 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (§12 bis §16 der Satzung)

Kneißl Bühne e.V.

Unterweikertshofen



§10. Der Vorstand

10.1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

10.2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

10.3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

10.4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

10.5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

10.6. Die ausschließlich im Theatergewerbe tätigen Personen dürfen keine direkte Vorstandstätigkeit übernehmen.

§11. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

11.1. Der Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,- DM (i. W. fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Kneißl Bühne e.V.

Unterweikertshofen



§12. Berufung der Mitgliederversammlung

12.1 die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- b) jedoch mindestens jährlich einmal möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- c) durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten.
- d) wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

12.2. Nach einem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1 b) zu berufende Versammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung muss über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss fassen.

§13. Form der Berufung

13.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

13.2. Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

13.3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift

Kneißl Bühne e.V.

Unterweikertshofen



§14. Beschlussfähigkeit

14.1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

14.2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

14.3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden¹ hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

14.4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.

14.5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§15. Beschlussfassung

15.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

15.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

15.3. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

15.4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

15.5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

15.6. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs. 2, 3 und 5) als Neinstimmen.

Kneißl Bühne e.V.

Unterweikertshofen



§16. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

16.1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

16.2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

16.3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§17. Auflösung des Vereins

17.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.

17.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).

17.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erdweg, das die Gelder unmittelbar und aus schließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Unterweikertshofen, den 19. Juni 1998